

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

## **Sitzung**

des

## **GEMEINDERATES**

am 18.02.2010  
Beginn: 20.00 Uhr  
Ende: 21.03 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.  
Die Einladung erfolgte am 12.2.2010.

Anwesend waren:

Bürgermeister                    Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister            Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- |  |  |
|--|--|
| 1. gf.GR. Richard Baumann                    | 16. GR <sup>in</sup> . Dr. Elisabeth Kleissner |
| 2. gf.GR. Franz Fürst                        | 17. GR. Ing. Karl Köckeis                      |
| 3. gf.GR <sup>in</sup> . Petra Graf          | 18. GR. Peter Kodym                            |
| 4. gf.GR. Andreas Grundtner                  | 19. GR Oswald Leithner                         |
| 5. gf.GR Johann Hinterndorfer                | 20. GR <sup>in</sup> . Ingrid Lorenz           |
| 6. gf.GR. Ing.Wolfgang Lintner               | 21. GR <sup>in</sup> Mag. Brigitte Mariner     |
| 7. gf.GR. Nikolaus Patoschka                 | 22. GR. Mag. Spyridon Messogitis               |
| 8. gf.GR. DI Norman Pigisch                  | 23. GR. Markus Neunteufel                      |
| 9. gf.GR <sup>in</sup> Usula Sander          | 24. GR. Harald Nigrin                          |
| 10. GR <sup>in</sup> . Christine Döttelmayer | 25. GR. Peter Pfeiler                          |
| 11. GR. Michael Dubsky                       | 26. GR. Gerhard Schneidhofer                   |
| 12. GR. Erhard Gredler (ab 20.32 Uhr)        | 27. GR <sup>in</sup> . Ingrid Schön            |
| 13. GR <sup>in</sup> . Petra Hinterndorfer   | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora                 |
| 14. GR <sup>in</sup> Gabriela Janschka       | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek                    |
| 15. GR Herbert Janschka (ab 20.30 Uhr)       | 30. GR <sup>in</sup> . Monika Waldhör          |

Anwesend waren außerdem:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. GR Gerhard Beisteiner               | 5. ----- |
| 2. GR Erhard Gredler (bis 20.31 Uhr)   | 6. ----- |
| 3. GR Herbert Janschka (bis 20.29 Uhr) | 7. ----- |
| 4. -----                               | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## **T A G E S O R D N U N G :**

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 7.12.2009 (gem. § 112 Abs.3) und 7.12.2009 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil)

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Wiener Neudorfer Woche 2010
- 2) Wappenring
- 3) Subventionen
- 4) Erneuerung der Flutlichtbeleuchtung der Tennisplätze im Freizeitzentrum - Leasingvereinbarung
- 5) Förderungsvertrag Kommunalkredit ABA BA 06
- 6) Vertragsänderung AVE
- 7) Netzberechnung im Rahmen des WVA-Leitungskatasters - Auftrag
- 8) Sanierung Mühlfeldgasse West, Ausschreibung, Planung u. Bauaufsicht - Aufträge
- 9) Sanierung Josef Haydngasse, Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht - Aufträge
- 10) Reihenhäuser Buchen-/Lindenweg, WVA Sanierung, BT 3, Planung Ausschreibung, Bauaufsicht - Auftrag
- 11) Friedhof, Gräberkammern - Auftrag
- 12) Neuer Streusalzsilo für Wirtschaftshof - Aufträge
- 13) Neuer Kompaktraktor für Friedhof - Auftrag
- 14) Umwidmungsantrag Küche Europaplatz - Kühlaggregattausch
- 15) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG - Erweiterung Volksschule - Aufträge
- 16) Aufgabenübertragung Mühlgasse 6
- 17) Sacheinlagevertrag Grundstücke 769/2 und .174 (Mühlgasse 6)
- 18) Kaufvertrag ABB
- 19) Baurechtsvertrag WNG
- 20) Mietvertrag Volkshilfe
- 21) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C ) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Beschlussfassung über:

**Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)**

- 22) Pauschalierung Lustbarkeitsabgabe

- 23) Förderung Musikschule
- 24) Sozialfonds
- 25) Wohnungsvergaben
- 26) Parkplatzvergaben
- 27) Schrebergartenvergabe
- 28) Personalangelegenheiten:
  - a) Aufnahme
  - b) Aufnahme
  - c) a.o. 3-stufige Vorrückung
  - d) a.o. 3-stufige Vorrückung
  - e) a.o. 3-stufige Vorrückung
  - f) a.o. 3-stufige Vorrückung
  - g) a.o. 3-stufige Vorrückung
- 29) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

### **Pkt. A)**

#### **Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 7.12.2009 (gem. § 112 Abs.3) und 7.12.2009 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil)**

Die Protokolle der Sitzungen vom 7.12.2009 (gem. § 112 Abs. 3, öffentlicher Teil) und 7.12.2009 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) werden einstimmig genehmigt.

### **Pkt. B)**

#### **Beschlussfassung über:**

##### **1) Wiener Neudorfer Woche 2010**

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die 40. Wiener Neudorfer Woche in der Zeit von Samstag, 19. Juni bis Sonntag, 27. Juni 2010 abzuhalten.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

##### **2) Wappenring**

Gemeinderat Ing. Hans Peter Sykora stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Anschaffung und Verleihung eines Wappenringes der Marktgemeinde Wiener Neudorf an Herrn Robert Geizler für besondere Verdienste im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf.“*

*Weiters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf nachträglich die Verleihung eines Wappenringes der Marktgemeinde Wiener Neudorf an Herrn Rudolf Pleininger sowie Herrn Erhard Gredler für besondere Verdienste im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

##### **3) Subventionen**

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| a) <i>Sing mit Runde (Kanadareise)</i>                             | € 30.000,-- (bisher 2010 € 0,--)  |
| b) <i>1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung</i>                     | € 40.000,-- (bisher 2010 € 0,--)  |
| c) <i>Kegelverein Wiener Neudorf</i>                               | € 2.040,-- (bisher 2010 € 0,--)   |
| d) <i>KSC-Wiener Neudorf</i>                                       | € 6.000,-- (bisher 2010 € 0,--)   |
| e) <i>Tischtennisverein Wiener Neudorf</i>                         | € 25.000,-- (bisher 2010 € 0,--)  |
| f) <i>Tender - Verein für Jugendarbeit, HH-Stelle 1/439-7283</i>   | € 6.000,-- (bisher 2010 € 0,--)   |
| g) <i>Squash-Union Wiener Neudorf Mödling</i>                      | € 3.000,-- (bisher 2010 € 0,--)   |
| h) <i>Musikverein Lyra (Dublinreise)</i>                           | € 4.000,-- (bisher 2010 € 0,--)   |
| i) <i>Marika-Freunde</i>   | € 3.000,-- (bisher 2010 € 0,--)   |
| j) <i>Sportunion</i>   | € 3.000,-- (bisher 2010 € 0,--)   |
| k) <i>Spagat - Verein zur Förderung von Sport und Jugendkultur</i> | € 3.000,-- (bisher 2010 € 0,--)   |
| l) <i>Hockeyclub Wiener Neudorf</i>                                | € 20.000,-- (bisher 2010 € 0,--)" |

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

**Die Subvention a) wird mit Stimmenmehrheit (18 : 12;** dagegen Fraktion ÖVP, GRin Janschka, gf. GR Hinterndorfer, GR Nigrin; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin Dr. Kleissner, GRin Hinterndorfer) **angenommen.**

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis verlässt den Sitzungssaal.

**Die Subvention b) wird mit Stimmenmehrheit (21 : 8;** dagegen: GRin. Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner, GRin Hinterndorfer, Stimmenthaltung: GR Nigrin) **angenommen.**

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis kommt wieder in den Sitzungssaal.

**Die Subventionen c), f), g) und i) bis l) werden einstimmig angenommen.**

**Die Subvention d) wird mit Stimmenmehrheit (24 : 6;** Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer) **angenommen.**

**Die Subvention e) wird mit Stimmenmehrheit (22 : 8;** dagegen gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer) **angenommen.**

**Die Subvention h) wird mit Stimmenmehrheit (29 : 1;** Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner) **angenommen.**

#### **4) Erneuerung der Flutlichtbeleuchtung der Tennisplätze im Freizeitzentrum - Leasingvereinbarung**

Gemeinderat Markus Neunteufel stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Erneuerung der Flutlichtanlage der Tennisplätze im Freizeitzentrum folgende Firma zu beauftragen:

Fa. Wien Energie, Wien Strom

€ 27.089,03 excl. MwSt“

Die Finanzierung erfolgt auf Basis einer Leasingvereinbarung mit einer 84-monatigen Laufzeit.

## **VERTRAG**

abgeschlossen zwischen der  
WIENSTROM GmbH, Mariannengasse 4-6, 1095 Wien, im Folgenden kurz „WIENSTROM“  
genannt,  
und  
der Marktgemeinde Wr. Neudorf, A-2351 Wr. Neudorf, Europaplatz 2 vertreten durch den  
Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner, im Folgenden kurz Gemeinde, gemeinsam  
„Vertragsparteien“ genannt,  
wie folgt:

### **PRÄAMBEL**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung bzw. Modernisierung einer Sportstättenbeleuchtung für die Sportanlage (Tennisanlage) Wr. Neudorf durch die WIENSTROM. Die WIENSTROM übernimmt die Errichtung bzw. Modernisierung dieser Sportstättenbeleuchtung. Die getätigten Investitionen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch die Gemeinde im Eigentum der WIENSTROM.

### **VERTRAGSGEGENSTAND**

Vertragsgegenstand sind die in Punkt II. und III. aufgezählten Leistungen der Vertragsparteien zur Modernisierung der bestehenden Flutlichtanlage auf dem Hauptfeld der Sportplatzanlage der Gemeinde Wr. Neudorf nach den technischen Spezifikationen gemäß Punkt II.

### **LEISTUNGEN DER WIENSTROM**

WIENSTROM erbringt die Leistungen wie folgt:

- Modernisierung der bestehenden Flutlichtanlage Emh mind. 200 lx  
16 Stück Powerbeam Hochleistungsfluter rotationssymmetrisch  
16 Stück Metallhalogendampflampen 2000W 200.000 lm, Lichtfarbe 956
- Betriebsgeräte bestehende aus  
Vorschaltgeräte und Kondensatoren
- Umbau und Inbetriebnahme der Flutlichtanlage
- Inbetriebnahme und Dokumentationen sowie Erstellung von Protokollen inklusive Lichtmessung

### **LEISTUNGEN DER GEMEINDE**

Die Gemeinde zahlt vierteljährlich an die WIENSTROM pauschale Raten in der Höhe von jeweils EUR 1.150,93 exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf ein noch bekanntzugebendes Konto der WIENSTROM.

1. Die pauschalen Raten sind als Teilbeträge jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober zu leisten.

2. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist WIENSTROM berechtigt Verzugszinsen gemäß §352 UGB zu verrechnen.

#### **IV.**

#### **EIGENTUMSÜBERGANG**

Für die von WIENSTROM eingebauten technischen Vorrichtungen gemäß Punkt II, behält sich die WIENSTROM das Eigentum vor. Erst wenn die Gemeinde sämtliche Teilbeträge beglichen wurden, geht auch das Eigentum an die Gemeinde über. Zum Nachweis des Eigentums wird WIENSTROM Plaketten auf den Anlagen anbringen, die diese als Eigentum der WIENSTROM ausweisen.

Sollten diese Plaketten vor dem Übergang des Eigentums entfernt werden, hat die Gemeinde WIENSTROM zu verständigen und für den Ersatz der Plaketten zu sorgen. Sofern aus der Entfernung der Plaketten ein Nachteil zu lasten der WIENSTROM entsteht, haftet die Gemeinde für diese Nachteile.

#### **HAFTUNG**

Die Vertragsparteien haften für Personenschäden nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden, sowie entgangenen Gewinn wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Die Haftung für unmittelbare Sachschäden wird im Falle leichter Fahrlässigkeit mit € 20.000,- pro Schadenfall beschränkt.

#### **WARTUNG**

Die Wartung und Instandhaltung der gesamten Beleuchtungsanlage erfolgt durch die Gemeinde. Für Schäden an der Anlage, die in Folge unsachgemäßer Wartung oder Instandhaltung entstehen, hat die Gemeinde einzustehen.

#### **LAUFZEIT**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 84 Monate abgeschlossen. Die Vertragsparteien verzichten auf die Geltendmachung der Kündigung für die gesamte Laufzeit.

Den Vertragsparteien steht die Möglichkeit zur Geltendmachung der außerordentlichen Kündigung frei, wenn die jeweils andere Partei ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich für aufgelöst zu erklären, sofern über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Konkursverfahren eingeleitet wird oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, vom anderen Vertragspartner ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Kreditwürdigkeit aus welchen Gründen auch immer gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.

#### **SONSTIGES**

1. Der Vertrag berechtigt und verpflichtet auch die beiderseitigen Rechtsnachfolger.
2. Die Parteien verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit den Inhalt der Vereinbarung (nicht aber deren Existenz) und alle vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten haben, vertraulich zu behandeln.

3. *Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die diesem Vertrag zugrundeliegenden Voraussetzungen gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für eine der Parteien nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der Preise oder Bedingungen oder eine vorzeitige Auflösung des Vertrages beiden Parteien vorbehalten.*
4. *Die Gemeinde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen aus diesem Vertrag eigene Forderungen aufzurechnen.*
5. *Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten Leistungen, zu deren Erbringung sie aus diesem Vertrag verpflichtet sind, zurückzubehalten.*
6. *Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst.*
7. *Auf diesen Vertrag und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Für sämtliche sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebende Streitigkeiten, einschließlich solcher, die die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages betreffen, ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.*
8. *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.*
9. *Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen für jede Partei eine bestimmt ist.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **5) Förderungsvertrag Kommunalkredit ABA BA 06**

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt im Rahmen der Sanierung der ABA Schloßmühlgasse und Mühlfeldgasse folgenden*

### **F Ö R D E R U N G S V E R T R A G**

*abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**.*

#### **1. Gegenstand des Förderungsvertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **A901548**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung *Abwasserentsorgungsanlage*  
 Funktionsfähigkeitsfrist *BA 6 Wiener Neudorf*  
 11.05.2010

*die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.11.2009 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 26.11.2009 gewährt wurde.*

- 1.2 *Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.*
- 1.3 *Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*
- 1.4 *Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.*

## **2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung**

- 2.1 *Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:*

*der vorläufige Fördersatz 8,00%*

*die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 765.000,00*

*die vorläufige Pauschale für Anlagenteile EUR 0,00*

*die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination EUR 0,00*

*die vorläufige Pauschale für Kataster EUR 0,00*

*Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 61.200,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.*

- 2.2 *Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 4,32 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.*
- 2.3 *Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.*

## **3. Auszahlungsbedingungen**

- 3.1 *Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.*
- 3.2 *Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.*
- 3.3 *Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils*

*spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.*

*3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.*

#### **4. Schlussbestimmungen**

*4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.*

*4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **6) Vertragsänderung AVE**

Sachverhalt:

Seit 01.12.2006 ist die Entsorgung diverser Abfallfraktionen der Marktgemeinde Wiener Neudorf durch eine Entsorgungsvereinbarung mit der AVE geregelt.

Beide Vertragsparteien haben ausdrücklich bis zum 31.12.2011 auf ihr ordentliches Kündigungsrecht verzichtet.

Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit der AVE soll die Verlängerung des Vertrages bis zum 31.12.2016 durch einen Side-letter beschlossen werden. Außerdem soll durch den Side-letter bewirkt werden, dass sich der Vertrag nach ungenutztem Ablauf einer Kündigungsfrist automatisch jeweils um weitere 5 Jahre verlängert.

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Vertragsänderung mit der AVE Österreich GmbH:*

#### **SIDE-LETTER**

*Zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der AVE Österreich GmbH (vormals AVE Entsorgung GmbH) besteht eine mit Wirkung vom 01.12.2006 und am 13.12.2006 abgeschlossene Entsorgungsvereinbarung.*

*Beide Vertragsparteien kommen überein, dass mit Wirkung 01.02.2010 nachstehende Sätze im Punkt V gestrichen werden:*

*„Einvernehmlich vereinbart wird jedoch, dass beide Vereinbarungsparteien bis 31.12.2011 auf eine Kündigung der gegenständlichen Vereinbarung verzichten. Ab diesem Zeitpunkt steht beiden Vereinbarungsteilen das Recht der ordentlichen Kündigung jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zu.“*

Stattdessen wird folgender Text im Punkt V eingesetzt:

*„Eine Kündigung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gemäß der nachstehenden Regelung erfolgen: Die Vertragspartner vereinbaren einen Kündigungsverzicht bis 31.12.2016, sodass dieser Vertrag frühestens zu diesem Zeitpunkt nach vorheriger ordnungsgemäßer Kündigung aufgekündigt werden kann.*

*Unterbleibt die rechtswirksame Aufkündigung zum 31.12.2016, so verlängert sich dieser Vertrag jeweils um weitere fünf Jahre, wobei hinsichtlich einer fristgerechten Aufkündigung die oben festgelegten Bestimmungen gelten.“*

*Dieser Side-letter wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.“*

Gf. Gemeinderat Ing. Lintner stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen zur Beratung zuzuweisen.

**Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 12; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.**

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 12; dagegen GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer, Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP; GRin Janschka) angenommen.**

### **7) Netzberechnung im Rahmen des WVA-Leitungskatasters - Auftrag**

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ingenieurbüro Zischka GmbH., Elisenstraße 67, 1230 Wien, mit den Leistungen einer hydraulischen WVA Rohrnetzberechnung im Rahmen der Erstellung des Leitungskatasters, gemäß Honorarangebot vom 11.01.2010 zum Preis von € 49.843,00 exkl. MWSt. zu beauftragen.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **8) Sanierung Mühlfeldgasse West, Ausschreibung, Planung u. Bauaufsicht - Aufträge**

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ingenieurbüro Zischka GmbH., Elisenstraße 67, 1230 Wien, mit der Planung, Ausschreibung, Förderungsabwicklung und*

*Bauaufsicht der Sanierungsarbeiten in der Mühlfeldgasse West, gemäß Honorarangeboten vom 21.12.2009, zum Preis von € 22.703,00 inkl. MWSt. für öffentliche Beleuchtung und Straßengestaltung, zum Preis von € 32.567,00 exkl. MWSt. für die Wasserversorgung zu beauftragen.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **9) Sanierung Josef Haydngasse, Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht - Aufträge**

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ingenieurbüro Zischka GmbH., Elisenstraße 67, 1230 Wien, mit der Planung, Förderungsabwicklung, Ausschreibung und Bauaufsicht der Sanierungsarbeiten in der Josef Haydngasse, gemäß Honorarangeboten vom 21.12.2009, zum Preis von € 19.186,00 inkl. MWSt. für öffentliche Beleuchtung und Straßengestaltung und zum Preis von € 39.479,00 exkl. MWSt. für die Abwasserbeseitigung zu beauftragen.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **10) Reihenhäuser Buchen-/Lindenweg, WVA Sanierung, BT 3, Planung Ausschreibung, Bauaufsicht - Auftrag**

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ingenieurbüro Zischka GmbH., Elisenstraße 67, 1230 Wien, mit der Planung Ausschreibung und Bauaufsicht für die Wasserleitungssanierung in den Reihenhäusern am Lindenweg und Buchenweg, Bauteil 3, gemäß Honorarangebot vom 21.12.2009, zum Preis von € 24.501,88 exkl. MWSt. zu beauftragen.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **11) Friedhof, Gräberkammern - Auftrag**

Geschäftsführender Gemeinderat Franz Fürst stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit der Herstellung von 28 Gräberkammern, gemäß Angebot C 090205, vom 07.07.2009 zum Preis von € 103.801,47 exkl. MWSt., zu beauftragen.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **12) Neuer Streusalzsilo für Wirtschaftshof - Aufträge**

Geschäftsführender Gemeinderat Franz Fürst stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit den Arbeiten zur Errichtung eines neuen Streusalzsilos folgende Firmen zu beauftragen:  
Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Baumeisterarbeiten, gemäß Angebot C 100048, vom 25.01.2010, zum Preis von € 11.346,00 inkl. MWSt. und*

*Obermayr Holzkonstruktionen GmbH., Johann-Pabst-Straße 20, 4690 Schwanenstadt, gemäß Angebot Projektnr.:10-004, vom 29.01.2010, zum Preis von € 89.982,72 inkl. MWSt.*

*Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/612-050 außerplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 101.328,72, welche durch den im Haushaltsjahr 2009 erwirtschafteten Soll-Überschuss bedeckt werden.“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (21 : 9; Stimmenthaltungen: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin. Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer) angenommen.**

### **13) Neuer Kompakttraktor für Friedhof - Auftrag**

Geschäftsführender Gemeinderat Franz Fürst stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Ankauf eines neuen Traktors, gemäß Angebot 35/012a/10 der Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken reg.Gen.m.b.H., Klingerstraße 3, 2353 Guntramsdorf, vom 29.01.2010, ohne Frontlader, zum Preis von € 23.771,76 inkl. MWSt.*

*Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/817-040 außerplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 23.771,76, welche durch den im Haushaltsjahr 2009 erwirtschafteten Soll-Überschuss bedeckt werden.“*

Gf. Gemeinderat Ing. Lintner stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Antrag dem Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen zuzuweisen.

**Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 12; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.**

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 12; dagegen Fraktion ÖVP, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer; Stimmenthaltung: GRin Janschka, GRin Mag. Mariner, gf. GR Patoschka, GR Ing. Köckeis) angenommen.**

### **14) Umwidmungsantrag Küche Europaplatz - Kühlagggregat**

Sachverhalt:

Das Kühlaggregat des Fleischkühlraumes in der Küche Europaplatz ist defekt und mußte umgehend ausgetauscht werden.

Geschäftsführender Gemeinderat Franz Fürst stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die überplanmäßigen Mehrausgaben auf dem Haushaltskonto 1/240300-614 „Küche-Instandhaltung Gebäude“ in der Höhe von € 800,- durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/240300-043 „Küche-Betriebsausstattung“ zu bedecken.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Gemeinderat Herbert Janschka kommt zur Sitzung.

## **15) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG - Erweiterung Volksschule - Aufträge**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, für die Erweiterung der Volksschule Europaplatz, folgende Firmen zu beauftragen:*

1.) *Dimensionierung der im Zuge des Umbaus der Volksschule Europaplatz neu zu errichtenden Oberflächenwasserversickerung:*

Ingenieurbüro Zischka Ges.m.b.H. € 3.746,--

2.) *Planungsleistungen, Ausschreibung, Bauaufsicht und Verkehrsorganisation für die Umgestaltung der Kiss&Go-Zone:*

Ingenieurbüro K2 GmbH € 4.000,--

3.) *Ergänzende Planungen, ÖBA, Terminsteuerung, Rechnungsprüfung und Übernahme:*

Architekturbüro Chromy und Schneider € 98.880,--

4.) *Baustellenkoordination im Sinne des Baustellenkoordinationsgesetzes:*

Ingenieurbüro Hofmeister Baukoordination Ges.m.b.H. € 24.937,50

5.) *Öltankentsorgung:*

Saubermacher Dienstleistungs-AG € 13.000,--

**€ 144.563,50 excl. MwSt“**

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 13; dagegen gf. GR Ing. Lintner, Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP, GRin Janschka, GRin Mag. Mariner, GR Janschka, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin. Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer) angenommen.**

## **16) Aufgabenübertragung Mühlgasse 6**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Bewirtschaftung der Grundstücke Nr. 769/2 und .174 (Mühlgasse 6) und das darauf befindliche Gebäude auf die Marktgemeinde Wiener Neudorf Infrastruktur KG zu übertragen. Unter der Bewirtschaftung sind auch die Sanierung, der Um- und Zubau und die Neuerrichtung von Gebäuden zu verstehen. Aufgrund dieser Aufgabenübertragung wird das Grundstück mittels Sacheinlagevertrag in das Eigentum der Gesellschaft übertragen. Die Gemeinde wird das Grundstück entgeltlich unter Verrechnung von 20 % Mwst. anmieten.“*

Gf. Gemeinderat Ing. Lintner stellt den mündlichen Gegenantrag, dieses Objekt im gemeindeeigenen Bestand zu belassen und für gemeindeeigenen oder Landeskindergarten zu reservieren.

Gemeinderat Erhard Gredler kommt zur Sitzung.

**Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.**

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen gf. GR Ing. Lintner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer, Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP, GRin Janschka, GRin Mag. Mariner, GR Janschka, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin Dr. Kleissner) angenommen.**

### **17) Sacheinlagevertrag Grundstücke 769/2 und .174 (Mühlgasse 6)**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachfolgenden Sacheinlagevertrag:*

#### **SACHEINLAGEVERTRAG**

*abgeschlossen zwischen*

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden „Gemeinde“ genannt,  
einerseits*

*und*

*der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur  
der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG,  
FN 287284 b,  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im folgenden „KG“ genannt,  
andererseits*

#### **1.**

*Die Gemeinde ist Kommanditist der KG und bringt die Liegenschaft, nämlich die Grundstücke 769/2 und .174, derzeit inneliegend EZ 180 GB 16128 Wiener Neudorf, auf der sich ein in der Vergangenheit und zukünftig als Kindergarten genutztes Gebäude befindet, samt den jeweiligen Außenanlagen in die KG ein. Die KG wird in weiterer Folge diese eingebrachten Liegenschaftsteile an die Gemeinde vermieten.*

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über diesen Vertrag wird die Gemeinde durch den Gemeinderat den Beschlusses fassen, der KG die Aufgaben der Bewirtschaftung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu übertragen. Dieser Aufgabenübertragungsbeschluss ist Grundlage dieses Sacheinlagevertrages.

Die Gemeinde ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft KG 16128 Wiener Neudorf, EZ 180. Hinsichtlich dieser EZ 180 zeigt sich folgender Grundbuchstand:

GRUNDBUCH 16128 Wiener Neudorf EINLAGEZAHL 180

BEZIRKSGERICHT Mödling

\*\*\*\*\* ABFRAGEDATUM 2010-02-02

Letzte TZ 8777/1980

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

| GST-NR       | G | BA (NUTZUNG)      | FLÄCHE | GST-ADRESSE      |
|--------------|---|-------------------|--------|------------------|
| 397/2        | G | GST-Fläche * 4773 |        |                  |
|              |   | Baufl.(Gebäude)   | 177    |                  |
|              |   | Baufl.(begrünt)   | 4596   |                  |
| 397/9        |   | GST-Fläche        | 1886   |                  |
|              |   | Baufl.(Gebäude)   | 78     |                  |
|              |   | Baufl.(begrünt)   | 1808   | Friedhofstraße 9 |
| 769/2        |   | Baufl.(begrünt)   | 1009   |                  |
| .174         |   | Baufl.(Gebäude)   | 200    | Mühlgasse 6      |
| .547         |   | Baufl.(Gebäude)   | 124    |                  |
| GESAMTFLÄCHE |   |                   | 7992   |                  |

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Wiener Neudorf

ADR: 2351

a 343/1956 Urkunde 1956-01-19 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

Gegenstand dieses Vertrages sind jedoch nur die Grundstücke 769/2 und .174. Diese sind von der EZ 180 abzuschreiben und einer neu zu schaffenden EZ zuzuschreiben.

## 2.

Die Gemeinde bringt die ihr gehörigen im Punkt 1. dieses Vertrages angeführten Liegenschaften samt allem rechtlichen und physischen Zubehör in die KG ein und die KG erklärt die Vertragsannahme.

Der Vertragsgegenstand wird mit allen Rechten und Befugnissen eingebracht, wie die Gemeinde diesen besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war.

## 3.

Mag. Robert Hofbauer, geboren am 8.10.1968, Rechtsanwalt, wird als Vertragsrichter von den Vertragspartnern bevollmächtigt, in deren Namen allfällige Ergänzungen dieses Sacheinlagevertrages, welche für die grundbücherliche Durchführung notwendig sind, ebenso wie

erforderliche Korrekturen durchzuführen und auch beglaubigte Grundbuchserklärungen abzugeben.

4.

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil gilt der Tag der Vertragsunterzeichnung, von welchem Zeitpunkt an die KG auch alle diesbezüglichen Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

5.

Die KG ist Kommanditgesellschaft mit dem Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf als persönlich haftenden Gesellschafter und der Marktgemeinde Wiener Neudorf, eine inländische Gebietskörperschaft, als Kommanditist.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf als Obmann des Vereines zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf erklärt durch Unterfertigung dieses Vertrages an Eides statt, dass die Mitglieder des Vereines derzeit ausschließlich Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf und österreichische Staatsbürger sind. Bestimmenden Einfluss in der KG hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf.

6.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die öffentlichen Abgaben trägt die KG.

7.

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde nach den erforderlichen Abschreibungen hinsichtlich der Grundstücke 769/2 und .174, derzeit inneliegend Liegenschaft EZ 180 GB 16128 Wiener Neudorf, aufgrund dieses Vertrages das Eigentumsrecht für die

**Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener  
Neudorf und Co KG,  
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,  
FN 287284 b,**

einverleibt werden könne.

8.

Zum Zwecke der Steuerbemessung wird festgehalten, dass gemäß Art 34 § 1 (1) Budgetbegleitgesetz 2001 i.d.g.F. durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, unmittelbar veranlassen (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit sind. Ein solches Rechtsgeschäft liegt hier vor.

9.

*Der Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach der Verbücherung bei der KG verbleibt.“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14;** dagegen gf. GR Ing. Lintner; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP, GRin Janschka, GRin Mag. Mariner, GR Janschka, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer) **angenommen.**

### **18) Kaufvertrag ABB**

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden*

## **KAUFVERTRAG**

*abgeschlossen zwischen*

- 1) ABB AG (FN 57678x)  
*(lt. Grundbuch: ASEA BROWN BOVERI Aktiengesellschaft)  
1109 Wien, Business Park Vienna, Clemens-Holzmeister-Straße 4*

*im nachfolgenden kurz "verkaufende Partei" genannt und*

- 2) Marktgemeinde Wiener Neudorf  
*2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2*

*im nachfolgenden kurz "kaufende Partei" genannt wie folgt:*

#### **I. BESTAND/KAUFGEGENSTAND:**

1. Die verkaufende Partei ist zur Gänze Eigentümerin der Liegenschaft EZ 455 Grundbuch 16128 Wiener Neudorf, Bezirksgericht Mödling, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 14/3 Baufl. (begrünt) im Ausmaß von 1.211 m<sup>2</sup> laut Grundbuchsauszug, 108/2 Baufl. (Gebäude), Landw. genutzt, Wald, Sonstige (Lagerplatz), Sonstige (Werksgelände), Sonstige (Straßenanlage) im Gesamtausmaß von 183.213 m<sup>2</sup> laut Grundbuchsauszug und .363 Baufl. (Gebäude) im Ausmaß von 103 m<sup>2</sup> laut Grundbuchsauszug.

2. Die vorgenannten Grundstücke werden aufgrund eines auf dem Teilungsentwurf (Beilage ./1) beruhenden Teilungsplanes des Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Zivilgeometer Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 29.6.2009, GZ 6745/08-C geteilt. Die neuen Grundstücke haben jeweils eine neue Einlagezahl zu bilden.

3. Kaufgegenstand sind folgende laut Beilage ./1 neu zu bildende Grundstücke:

|   |                            |
|---|----------------------------|
| Grundstück 108/4 im Ausmaß von                                  | 14.133 m <sup>2</sup>      |
| Grundstück 108/5 im Ausmaß von                                  | <u>5.000 m<sup>2</sup></u> |
| je Grundbuch 16128 Wiener Neudorf, Gesamtausmaß laut Vermessung | 19.133 m <sup>2</sup>      |

4. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt den vorstehend bezeichneten Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör (einschließlich allfälliger Ver- und Entsorgungsrechte wie Strom-, Kanal-, Wasser- und Gasanschlüsse) in ihr Eigentum, wie die verkaufende Partei diesen bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt war.

## II. LASTEN:

1. Der kaufenden Partei sind nachstehende Eintragungen ob der Liegenschaft EZ 455 Grundbuch 16128 Wiener Neudorf bekannt:

- |           |  |
|-----------|--|
| C-LNr. 1a | DIENSTBARKEIT auf Gst 108/2 Masten aufzustellen und dieses Gst mit elektrischen Leitungen zu überspannen, für Stadt Wien                       |
| C-LNr. 2a | DIENSTBARKEIT auf Gst 108/2 Masten aufzustellen und dieses Gst mit elektrischen Leitungen zu überspannen, für Stadt Wien                       |
| C-LNr. 3a | DIENSTBARKEIT auf Gst 108/2 Masten aufzustellen und dieses Gst mit elektrischen Leitungen zu überspannen, für Stadt Wien                       |
| C-LNr. 4a | DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung auf Gst 108/2 gem Vereinbarung 1921-10-01 für Stadt Wien  |
| C-LNr. 5a | DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung auf Gst 108/2 gem Vereinbarung 1922-03-30 für Stadt Wien  |
| C-LNr. 6a | DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung auf Gst 108/2 gem Vereinbarung 1922-08-01 für Stadt Wien  |
| C-LNr. 7a | DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung auf Gst 108/2 gem Vereinbarung 1922-05-07 für Stadt Wien  |
| C-LNr. 8a | DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung auf Gst 108/2 gem Par 1 Vereinbarung 1973-08-28 für Stadt Wien (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke) |
| C-LNr. 9a | BESTANDRECHT bis 2031-08-31 gem Pkt I., II. und VII. Bestandvertrag 1992-03-06 für Sparkasse Baden   |

2. Die vorstehenden Dienstbarkeiten C-LNr. 1a bis 8a werden von der kaufenden Partei nicht übernommen und verpflichtet sich die verkaufende Partei, dem Vertragserrichter ohne unnötigen Verzug nach allseitiger Unterfertigung des vorliegenden Kaufvertrages (eine) grundbuchsfähige Freilassungserklärung(en) für den Kaufgegenstand zu übergeben. Den Parteien ist bekannt, dass die Stadt Wien als Dienstbarkeitsberechtigte Freilassungserklärungen erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Teilungsplanes abgibt.

3. Das vorstehende Bestandrecht C-LNr. 9a wird von der kaufenden Partei nicht übernommen und verpflichtet sich die verkaufende Partei, dem Vertragserrichter unverzüglich nach allseitiger Unterfertigung des vorliegenden Kaufvertrages eine grundbuchsfähige Freilassungserklärung für den Kaufgegenstand zu übergeben. Zusätzlich ist von der verkaufenden Partei der Bestandvertrag hinsichtlich des Kaufgegenstandes aufzulösen und das Vorkaufsrecht der Sparkasse Baden zu beenden. Den Parteien ist bekannt, dass die Sparkasse Baden als Berechtigte Freilassungserklärungen erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Teilungsplanes abgibt.

4. Weiters sind der kaufenden Partei die Leitungen der EVN und der Telekom bekannt. Diese Leitungen und Leitungsrechte Dritter bleiben durch diesen Vertrag unberührt und sind von der kaufenden Partei zu übernehmen.

### **III. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG:**

1. Dieser Kaufvertrag wird unter nachstehenden aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen:

- a) rechtswirksam erfolgte Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Wiener Neudorf laut beiliegendem Teilungsentwurf (Beilage /1) mit den darin ausgewiesenen Widmungen; diese Bedingung wird durch eine entsprechende Unterlage der Gemeinde nachgewiesen ;
- b) rechtskräftige Genehmigung des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Zivilgeometer Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 29.6.2009, GZ 6745/08-C durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf und das Vermessungsamt Baden.
- c) Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages zwischen der verkaufenden Partei und AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H. (FN 35945k) über andere Grundstücke, die von der EZ 455 abgetrennt werden; diese Bedingung wird durch eine entsprechende Erklärung des Vertragsrichters nachgewiesen. Für den Fall, dass die verkaufende Partei vom Kaufvertrag mit der AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H. nach den Bestimmungen des Artikel V. Absatz 2 vorletzter Teilabsatz des Vertrages zwischen der verkaufenden Partei und der AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H., also wegen des Nichteinganges des ersten Teilkaufpreises spätestens zwei Wochen nach Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen, zurücktritt und jener Vertrag aufgelöst wird, wird auch dieser Vertrag automatisch aufgelöst, ohne dass die kaufende Partei gegen die verkaufende Partei Ansprüche (zB Schadenersatz etc.) geltend machen kann. Ein zu einem späteren Zeitpunkt erfolgter Teilrücktritt der verkaufenden Partei gegenüber der AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H. (zB nach Artikel V. Absatz 7 des Vertrages zwischen der verkaufenden Partei und der AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H.) berührt diesen Vertrag nicht.

2. Der Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß Abs. 1. lit. a), b) und c) kann dem Grundbuch gegenüber auch durch schriftliche Erklärung des Vertragsrichters bestätigt werden.

3. Sollten nicht alle aufschiebenden Bedingungen gemäß Abs. 1. lit. a), b) und c) bis 30.06.2010 eingetreten sein, so wird dieser Vertrag nicht rechtswirksam, gilt als nicht abgeschlossen und stellen die Vertragsparteien wechselseitig keinerlei Forderungen aus diesem Vertrag.

4. Eine einvernehmliche schriftlich zu vereinbarende Verlängerung der Frist (30.06.2010) ist jederzeit möglich.

5. Die kaufende Partei hat innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Frist, sohin bis 15.08.2010 das Recht, gegenüber der verkaufenden Partei schriftlich zu erklären, auf die Wirksamkeitsbedingungen gemäß Abs. 1. lit. a) und/oder b) zu verzichten. In diesem Falle verpflichten sich beide Vertragsparteien, erforderlichenfalls einen entsprechend abgeänderten, in seinem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt aber unveränderten Kaufvertrag oder Nachtrag zum vorliegenden Kaufvertrag grundbuchs-fähig zu unterfertigen. Auf jeden Fall wird der Kaufpreis gemäß Artikel IV. dieses Vertrages nach Maßgabe der in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsmodalitäten fällig. Die kaufende Partei verpflichtet sich, eine allenfalls erforderliche neue Urkunde gemeinsam mit der Verzichtserklärung bis 15.08.2010 der verkaufenden Partei vorzulegen.

### **IV. KAUFPREIS:**

1. Der angemessene Kaufpreis wird einvernehmlich mit € 1.035.000,-- lastenfrei (ausgenommen Artikel II. Abs 4) vereinbart.

2. Der verkaufenden Partei sind die Bestimmungen des § 6 Abs 2 UStG hinsichtlich der allfälligen Verpflichtung zur Vorsteuerberichtigung für in den letzten 10 Jahren getätigte Investitionen in das Objekt bekannt. Diese Verpflichtung betrifft ausschließlich die verkaufende Partei. Die Parteien kommen überein, dass vom Optionsrecht gemäß § 6 Abs. 2 UStG, dieses Grundstück steuerpflichtig zu behandeln, kein Gebrauch gemacht wird. Es handelt sich damit um einen im Sinne des § 6 Abs. 1 Zif. 9a UStG steuerbefreiten Umsatz.

#### **V. KAUFPREISZAHLUNG:**

1. Der Kaufpreis in Höhe von € 1.035.000,-- ist in fünf gleichen Teilkaufpreisen von je € 207.000,-- zur Zahlung an die verkaufende Partei wie folgt fällig.

#### 2. erster Teilkaufpreis:

Der erste Teilkaufpreis von € 207.000,-- ist zur direkten Zahlung durch die kaufende Partei an die verkaufende Partei (Konto 0120-04800/00 bei der UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000) fällig, wenn dem Vertragserrichter folgende Urkunden im Original vorliegen, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages und nach Vorliegen der von der verkaufenden Partei an den Vertragserrichter zu übergebenden Urkunden, das sind die ersten fünf in der nachfolgenden Aufzählung:

- der von den Parteien grundbuchs-fähig unterzeichnete Kaufvertrag,
- die einzige Ausfertigung des Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der Grundstücke 14/3, 108/2 und .363 mit einer Mindestlaufzeit von 11 Monaten, wobei dem Rangordnungsbeschluss keine anderen als die in Artikel II. genannten Lasten vorangehen dürfen,
- die grundbuchs-fähigen Freilassungserklärung(en) für die ob dem Kaufgegenstand unter C-LNr. 1a bis 8a einverleibten Dienstbarkeiten,
- die grundbuchs-fähige Freilassungserklärung für das ob dem Kaufgegenstand unter C-LNr. 9a einverleibte Bestandrecht bis 31.08.2031 für Sparkasse Baden,
- ein Schreiben der Sparkasse Baden, dass ihr an dem Kaufgegenstand auch keine sonstigen Rechte (Superädifikate, Dienstbarkeiten, etc.) zustehen,
- eine Bestätigung der Marktgemeinde Wiener Neudorf über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes laut beiliegendem Teilungsentwurf (Beilage ./1) mit den darin ausgewiesenen Widmungen oder eine Erklärung des Vertragserrichters gemäß Artikel III. Abs. 2. sowie
- der in Rechtskraft erwachsene Teilungsplan des Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Zivilgeometer Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 29.6.2009, GZ 6745/08-C (= aufschiebende Bedingung gemäß Artikel III. Abs. 1. lit. b)).

Der oben genannte Teilungsplan mit der GZ 6745/08-C ist von der Aura Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H. nach rechtskräftiger Beendigung des Umwidmungsverfahrens unverzüglich zur Genehmigung bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf sowie beim Vermessungsamt Baden einzureichen. Der Vertragserrichter hat das Vorliegen der oben genannten Urkunden unverzüglich den Parteien bekanntzugeben.

#### 3. zweiter Teilkaufpreis:

1 Jahr nach Fälligkeit des ersten Teilkaufpreises ..... € 207.000,--

#### 4. dritter Teilkaufpreis:

1 Jahr nach Fälligkeit des zweiten Teilkaufpreises ..... € 207.000,--

5. vierter Teilkaufpreis:

1 Jahr nach Fälligkeit des dritten Teilkaufpreises ..... € 207.000,--

6. fünfter Teilkaufpreis:

1 Jahr nach Fälligkeit des vierten Teilkaufpreises ..... € 207.000,--

7. Die Teilkaufpreise zwei bis fünf sind bei Fälligkeit auf das oben in Abs. 2. vorletzter Absatz genannte Konto der verkaufenden Partei zu leisten.

8. Für den Fall, dass die kaufende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Teilkaufpreises gemäß den vorstehenden Bestimmungen in Verzug ist, hat die verkaufende Partei nach schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen und deren Ablauf ohne vollständige Zahlung, das Recht

- (i) auf Erfüllung des Vertrages durch die kaufende Partei, insbesondere Bezahlung des gesamten Restkaufpreises ohne Berücksichtigung der Zahlungsfristen oder
- (ii) Rücktritt vom Vertrag und sofortige Auflösung des Vertrages. In einem solchen Fall stehen der kaufenden Partei keine Schadenersatz- oder sonstige Rechte gegen die verkaufende Partei aufgrund des Rücktritts und der Auflösung des Vertrages zu. In einem solchen Fall hat der Treuhänder sämtliche Unterlagen, insbesondere Rangordnungsbeschlüsse, unverzüglich an die verkaufende Partei zurückzugeben.

9. Vereinbart wird, dass die verkaufende Partei berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, ihre Forderungen aus diesem Vertrag gegenüber der kaufenden Partei gegen Forderungen der kaufenden Partei gegenüber der verkaufenden Partei, auch wenn diese ihre Grundlage in öffentlich-rechtlichen Bestimmungen haben (zB Kommunalsteuern, -abgaben, Grundsteuer, Kanalgebühren etc.), auf- und gegenzurechnen.

## **VI. INBESITZNAHME:**

1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit Wirksamwerden gemäß Artikel III. dieses Vertrages. Stichtag für die Verrechnung ist der darauffolgende Monatserste.

2. Von diesem Tag an hat die kaufende Partei die den Kaufgegenstand treffende Grundsteuer, die öffentlichen Abgaben und überhaupt alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Lasten zu tragen, es stehen ihr jedoch von diesem Tage angefangen auch alle Besitzvorteile zu.

## **VII. ZUSTAND und GEWÄHRLEISTUNG:**

1. Die kaufende Partei erklärt, den Kaufgegenstand vor Unterfertigung dieses Vertrages besichtigt und geprüft zu haben und den Kaufgegenstand in dem ihr bekannten Zustand, jedoch nach Maßgabe der folgenden Absätze, zu kaufen und zu übernehmen.

2. Die verkaufende Partei haftet dafür, dass der Kaufgegenstand geräumt von allen Fahrnissen, bestandfrei und lastenfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht, außerdem nicht streitverfangen und ihr frei veräußerliches Eigentum ist und dass niemandem irgendwelche obligatorische oder dingliche Rechte zustehen, insbesondere nicht solche, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind oder für die mit der Liegenschaft gehaftet wird, wie Gebühren- und Abgabenrückstände und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen; weiters dafür, dass für den Kaufgegenstand keine vorgeschriebenen Auflagen oder

*Aufträge unerfüllt sind. Ausgenommen davon sind (i) öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Rechte in Zusammenhang mit der Abänderung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes sowie der Genehmigung des Teilungsplanes, insbesondere Abtretungs- und Verbauungsverpflichtungen, (ii) vertragliche Verpflichtungen in Zusammenhang mit den zukünftigen Versorgungsanlagen (zB Kanal, Strom, Abwasser, Müll etc.) und der Straßenreinigung mit Ausnahme von Zahlungsrückständen bis zum Stichtag, (iii) die Leitungsrechte der EVN Fernwärme (im Bereich der neu geplanten Gemeindefraße) und (iv) die Leitungsrechte der Telekom Austria (im Bereich der neu geplanten Gemeindefraße) (siehe auch Artikel II Abs 4).*

*3. Die verkaufende Partei sichert zu, dass weder aktiv noch passiv Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig sind, insbesondere auch nicht das unter C-LNr. 9a einverleibte Bestandrecht betreffend, oder diesbezüglich irgendwelche Forderungen des Bestandnehmers offen sind.*

*4. In sämtlichen Fällen einer Haftung verpflichtet sich die verkaufende Partei, allenfalls hervorkommende Verbindlichkeiten aus eigenem zu tilgen und die kaufende Partei schadlos zu halten.*

*5. Die verkaufende Partei bestätigt weiters ausdrücklich, dass sie sämtliche Aufwendungen für die Liegenschaft, wie sie vorgeschrieben wurden, bis zum Zeitpunkt der Kaufvertragsunterfertigung bezahlt hat und verpflichtet sie sich gleichzeitig zur Zahlung sämtlicher noch hervorkommender Aufwendungen bis zum Stichtag gemäß Artikel VII. und zur Schadloshaltung der kaufenden Partei.*

*6. Festgehalten wird, dass die vertragsgegenständliche Liegenschaft durch Fachfirmen hinsichtlich Altlasten und Kontaminationen, auch hinsichtlich etwaiger Kampfmittel, untersucht wurde. Diese Untersuchungen haben gezeigt, dass Altlasten, Kontaminationen und Kampfmittel auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft nicht zu erwarten sind.*

*Ungeachtet dessen übernimmt die verkaufende Partei für Kontaminierungen oder sonstige Altlasten und Kampfmittel die Haftung für die Kosten allenfalls notwendiger Beseitigungs- und Sicherungsarbeiten bis zu einer Gesamthöhe von maximal € 100.000,--. Ansonsten hat die kaufende Partei die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.*

*Die Vertragsparteien vereinbaren, dass darüber hinaus sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte für Lasten und Belastungen, für die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag die Gewähr übernommen wurde, ausgeschlossen sind. Insbesondere gibt es keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Beschaffenheit oder eine bestimmte Verwendbarkeit des Kaufgegenstandes.*

*7. Sämtliche Rechte der kaufenden Partei aus Gewährleistung sind für das neu gebildete Grundstück 108/4 („Generationenpark“) binnen zwei Jahren und für das neu gebildete Grundstück 108/5 („Kindergarten“) binnen drei Jahren ab der jeweiligen Übergabe der einzelnen Grundstücke geltend zu machen, danach sind sie verjährt.*

*8. Sämtliche Rechte der kaufenden Partei aus Schadenersatz sind binnen drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger iSd § 1489 ABGB, spätestens jedoch drei Jahre nach der letzten Kaufpreisteilzahlung geltend zu machen, danach sind sie verjährt.*

9. Generell für den Vertrag und im speziellen in Zusammenhang mit diesem Punkt VIII. sind Schadenersatzansprüche der Parteien für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Beide Parteien verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte oder aufgrund anderer Anfechtungsrechte anzufechten.

#### **VIII. GENEHMIGUNG AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG:**

Der vorliegende Kaufvertrag muss dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt werden und ist die Gültigkeit dieses Vertrages daher von der Genehmigung abhängig.

#### **IX. BEVOLLMÄCHTIGUNG und BEAUFTRAGUNG:**

1. Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Vertragsrichter Rechtsanwalt Dr. Martin Prokopp, geb. 1.8.1964, 2500 Baden, Rathausgasse 7, den Teilungsplan des Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Zivilgeometer Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 29.6.2009, GZ 6745/08-C sowie diesen Vertrag nach Unterfertigung und Vorliegen der notwendigen Urkunden insbesondere grundbücherlich durchzuführen, allfällige verwaltungsbehördlich erforderliche Genehmigungen zu erwirken sowie zum Zwecke der grundbücherlichen Durchführung erforderliche Korrekturen und Abänderungen, gegebenenfalls auch beglaubigt, vorzunehmen sowie Schriftstücke aller Art in Empfang zu nehmen. Weiters erstreckt sich diese Vollmacht darauf, für die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages erforderliche Nachträge und Urkunden zu erstellen und im Vollmachtsnamen für die Vertragsparteien zu unterfertigen und grundbücherlich durchzuführen.

2. Rechtsanwalt Dr. Martin Prokopp ist zur Vertretung beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern, zur Durchführung der Selbstberechnung, zur Empfangnahme des Gebührenbescheides und der Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie zur Vertretung bei den Behörden bevollmächtigt, vor allem auch bei der Baubehörde sowie bei allen Versorgungsunternehmungen, die den Kaufgegenstand betreffen.

3. Schließlich erteilen die Vertragsparteien Rechtsanwalt Dr. Martin Prokopp Auftrag und Vollmacht, den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen im Sinne des Artikel III. Abs. 2. dem Grundbuch gegenüber durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.

#### **X. KOSTEN und GEBÜHREN:**

1. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und dessen grundbücherlichen Durchführung, Notarskosten, die Kosten des Treuhänders und Vertragsrichters, Abgaben, Steuern und Gebühren trägt die kaufende Partei.

2. Die Kosten der Rangordnung(en) für die beabsichtigte Veräußerung trägt die verkaufende Partei.

3. Die Kosten der Errichtung des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Zivilgeometer Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 29.6.2009, GZ 6745/08-C samt erstmaliger Vermarkung in der Natur werden von der Aura Wohnungseigentums-gesellschaft m.b.H. getragen.

4. Beide Vertragsteile tragen die Kosten ihrer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung (durch Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater etc.) selbst.

5. Keine Vertragspartei hat im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft Makler beauftragt.

#### **XI. EINVERLEIBUNGSERKLÄRUNG:**

Sohin erklären die Vertragsparteien die Vertragsannahme und erklärt die verkaufende Partei, ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einverständnis, jedoch nicht auf ihre Kosten die durch den Teilungsplan des Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Zivilgeometer Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 29.6.2009, GZ 6745/08-C neu zu schaffenden Grundstücke 108/4 und 108/5 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 455 Grundbuch 16128 Wiener Neudorf, Bezirksgericht Mödling, abgeschrieben werden können, hierfür jeweils eine neue Einlage eröffnet wird und ob diesen neu eröffneten Einlagen jeweils das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Wiener Neudorf zur Gänze einverleibt werde.

#### **XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:**

1. Es bestehen keinerlei Nebenabreden zu diesem Vertrag. Allfällige Änderungen, Ergänzungen usw. zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Für den Fall, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchsetzbar ist, vereinbaren die Parteien, dass alle sonstigen Bestimmungen weiterhin aufrecht bleiben, und nur die nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung, nichtig oder undurchsetzbar ist, und dass die Parteien eine dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Vereinbarung für die nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung treffen.

3. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.“

#### **Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Gegenantrag:**

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf beabsichtigt den Ankauf von 2 Grundstücken im Ausmaß von 19133 m<sup>2</sup> zu einem Gesamtpreis von Euro 1,035.000,-- für die Errichtung eines Generationenparks und Kindergartens. Das Grundstück grenzt unmittelbar an die Versuchsanstalt AGES besser bekannt unter dem Titel „Tierseuchenversuchsanstalt“. Da von diesem Institut mit einem bestehenden Gefahrenpotential und durch die vorhandene Tierhaltung mit Geruchsbelästigung zu rechnen ist, ist dieser Standort für die Errichtung eines Generationenparks und Kindergartens sehr problematisch. Daher ist es sinnvoll andere Standorte für die Errichtung des Kindergartens und Generationenparks zu überprüfen. Aufgrund der NÖ-Gemeindeordnung § 63 (1) soll der Gemeinderat über diesen Grundstücksankauf eine Volksbefragung durchführen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt laut § 63 (1) der NÖ Gemeindeordnung die Anordnung einer Volksbefragung über den Ankauf der ABB-Gründe, mit folgendem Wortlaut:

Soll die Marktgemeinde Wiener Neudorf die Grundstücke neben der AGES Grundstück 108/4 im Ausmaß von 14.133 m<sup>2</sup> und das Grundstück 108/5 im Ausmaß von 5.000 m<sup>2</sup> Gesamtfläche 19.133 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis von 1.035.000,-- kaufen? ja/nein“

Die Sitzung wird von 20.42 Uhr bis 21.00 Uhr unterbrochen.

**Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen: Fraktion SPÖ) abgelehnt.**

Die Fraktionen Umweltforum und ÖVP verlassen die Sitzung.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner schließt die Sitzung um 21.03 Uhr wegen Beschlussunfähigkeit (nur mehr 18 von 33 Gemeinderäten anwesend).

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am ..... 2010  
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat